

SATZUNG

des Berbisdorfer SV e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Berbisdorfer SV e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berbisdorf.
3. Der Berbisdorfer SV e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen. Er erkennt die Satzung des Landessportbundes Sachsen an.
4. Die Vereinsfarben sind „grün-weiß“
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Berbisdorfer SV e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Berbisdorfer SV e.V. ist offen für jedermann. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, der insbesondere durch laufenden Trainingsbetrieb und durch volkssportliche Aktivitäten geprägt ist. Als besondere Aufgabe gilt die Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Berbisdorfer SV e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

1. Der Berbisdorfer SV e.V. besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (Personen über 16 Jahren)
 - jugendlichen Mitgliedern (Personen unter 16 Jahren)
 - Ehrenmitgliedern
 - passiven Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede volljährige Person kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung Mitglied werden.
2. Für Personen unter 18 Jahren ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand des Berbisdorfer SV e.V.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die als Jahresbeiträge bis zum 31.03. eines Kalenderjahres zu entrichten sind.
2. Neumitglieder, die nach dem 30.06. eines Kalenderjahres in den Verein eintreten, bezahlen im Eintrittsjahr nur die Hälfte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages, der innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt zu entrichten ist.
3. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

4. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigung oder Befreiung gewähren.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Abteilungen des Berbisdorfer SV e.V. können im Einvernehmen mit dem Vorstand gesonderte Abteilungsbeiträge erheben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Vorschriften und Bestimmungen zu benutzen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben.
3. Alle Mitglieder können an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshaupt-bzw. Mitgliederversammlungen teilzunehmen und nach Vollendung des 16. Lebensjahres ihr Stimmrecht auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind in den Vorstand wählbar.
5. Vom Verein wird ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Sportunfall gewährt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung des Vereins und die Satzung des unter § 1 (3) genannten LSBS zu befolgen.
2. Die Mitglieder des Vereins handeln nicht gegen die Interessen des Vereins und sind bestrebt die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
3. Die durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht zu entrichten.
4. An der Erhaltung der Sportanlagen mitzuarbeiten und Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
5. An sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach besten Kräften mitzuwirken und übernommene Aufgaben zu erfüllen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes, aber nur auf Beschluss der Jahreshauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit verliehen werden.
2. Über Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein befindet der Vorstand.
3. Langjährige Mitgliedschaft kann durch den Vorstand entsprechend gewürdigt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet: durch Tod, durch Kündigung, durch Ausschluss.
2. Die Kündigung kann zum 31.12. eines Kalenderjahres mit einer Frist von wenigstens einem Monat erfolgen. Dem Kündigungsschreiben ist die Mitgliedskarte beizufügen.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Ausschluss ausgesprochen werden:
 - wenn trotz schriftlicher Mahnung ein halbes Jahr kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde;
 - wenn vorsätzlich, grob oder fahrlässig die im § 7 genannten Pflichten verletzt wurden;
 - wenn das Ansehen des Vereins oder die Vereinsinteressen geschädigt wurden.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit einer kurzen Begründung durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen vor dem Ältestenrat zu rechtfertigen.
6. Der Ausgeschlossene hat das Recht innerhalb von 14 Tagen Berufung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einzulegen, die mit Mehrheit beschließt. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen, oder Spenden ist ausgeschlossen. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ältestenrat
4. Die Ausschüsse der Abteilungen
Die Tätigkeit in einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich

§ 11 Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Berbisdorfer SV e.V.
2. Die Jahreshauptversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufungsfrist beträgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage und hat schriftlich zu erfolgen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist.
5. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung trifft die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Die Tagesordnung hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:
 - Anhörung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Anhörung des Kassenberichtes und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastungen
 - Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes
 - Neuwahlen der Kassenprüfer
 - Neuwahlen des Ältestenrates
 - Bestätigung der in den Abteilungen vorgenommenen Wahl des Abteilungsleiters
3. Die Jahreshauptversammlung hat über folgendes zu entscheiden:
 - Festsetzung der Beiträge für das kommende Jahr
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Genehmigung des Haushaltes für das kommende Jahr
 - Anträge zu Satzungsänderungen
 - Sonstige Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Über den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung entscheidet der Vorstand
2. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Mehrheit Ja/Nein Stimmen).
3. Bei Satzungsänderungen ist gemäß §33/1 des BGB eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel.

§ 14 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Hauptkassierer
 - den Abteilungsleitern
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Vertreten wird der Verein durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sowie die Führung der Geschäfte des Vereins werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.
5. Bei mangelnder Mitarbeit oder Qualifikation können Vorstandsmitglieder von Ihrer Tätigkeit entbunden werden, wenn mit Dreiviertelmehrheit ein Beschluss gefasst wird.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, freie Vorstandsämter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
2. Mitglieder des Ältestenrates dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.

§ 16 Niederschriften

1. Über alle Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen sind Niederschriften zu erstellen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 17 Haftung

1. Der Berbisdorfer SV e.V. haftet für Unfälle und sonstige Schäden im Rahmen der von ihm über den Landessportbund Sachsen abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.
2. Der Berbisdorfer SV e.V. haftet nicht für den Verlust an Kleidung, Wertgegenständen und anderen Dingen von Mitgliedern und Dritten.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Berbisdorfer SV e.V. gibt sich durch den Vorstand auf der Grundlage der Satzung eine Geschäftsordnung, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Alle Beschlüsse zur Erstellung, Änderung oder Löschung der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.
2. Jährlich sind mindestens zwei mal unangemeldet Kassentiefenprüfungen durchzuführen.
3. Die Überprüfungen sind protokollarisch festzuhalten und dem 1.Vorsitzenden vorzulegen.
4. Der Jahresabschlussbericht ist zur Jahreshauptversammlung durch einen Kassenprüfer bekanntzugeben.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Berbisdorfer SV e.V. kann durch Beschluss einer ordnungsgemäßen zum Zweck der Vereinsauflösung einberufenen Jahreshauptversammlung aufgelöst werden, wobei gemäß § 41 des BGB eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen:
 - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.Oder:
 - an die Stadt Radeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Der vorstehenden Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 25.10.2012 zugestimmt.
2. Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden tritt diese Satzung in Kraft